

stoli reverentiales et refutatorii); doch hat letztere Erklärung auf den Gang der Appellation keinen hemmenden Einfluß. Die apostoli sind übrigens jetzt an den meisten Orten außer Gebrauch gekommen, und es werden nach dem neuern Rechte die Prozeßacten einfach an den höhern Richter übermacht; der Appellant hat den Notarius darum zu ersuchen; verweigert dieser die Herausgabe der Acten, so verfällt er einer Strafe, ebenso der Richter, wenn es mit dessen Wissen geschieht. — Nach Verabfolgung der apostoli oder der Acten ist die Appellation bei dem Obergerichte einzuführen (introducio appellacionis). Das Civilrecht bestimmt hierfür eine Frist von 6 Monaten; nach canonischem Rechte ist es dem Unterrichter anheimgestellt, einen den Umständen angemessenen Termin festzusetzen (c. 33. 44, X 2, 28). Die Einführung der Appellation besteht in dem Nachweis der gehörig beobachteten Fatalien und in Aufzählung der beschwerenden Punkte des unterrichterlichen Erkenntnisses. Hierauf folgt die Durchführung oder Rechtfertigung der Appellation (prosecutio s. justificatio appellacionis), welche in Ausführung der Gründe besteht, aus denen man das angefochtene Urtheil für beschwerend hält. Bei der Appellation von einem Interlocut unterbleibt dieß, weil die Gründe schon in den literas dimissoriales angegeben sein müssen. Nach Befund der Gründe erkennt das Obergericht entweder auf Appellprozeß, oder die Appellation wird, wenn die Gründe unerheblich oder völlig nichtig sind, verworfen. — 3. Mit der Einlegung der Appellation tritt in der Regel auch eine doppelte Wirkung derselben ein, der sog. Devolutiv- und Suspensiv-effect. Ersterer besteht darin, daß durch die Appellation die Jurisdiction des Unterrichters erlischt und die causas cognitio et decisio an den Oberrichter devolvirt. Bei der Berufung von einem Decisururtheil tritt der Devolutiv-effect zugleich mit der Einlegung der Appellation ein; bei Berufungen von sogen. Interlocuten dagegen ist vom Oberrichter vorerst zu untersuchen, ob die Appellation begründet ist oder nicht. Wird sie als begründet erfunden, so devolvirt die causas cognitio sofort an den Oberrichter; ist sie dagegen nicht begründet, und hat der Unterrichter selbst sie als unbegründet refutirt, so ist die Sache wiederum an diesen zurückzuweisen und der Appellant in die Kosten zu verurtheilen (c. 59, X 2, 28; c. 5 in VI 2, 15). Die andere Wirkung der Appellation ist der Suspensiv-effect, welcher darin besteht, daß mit der Vollstreckung des Urtheils innegehalten werden muß, sobald die Appellation eingelegt ist. Daher gilt sowohl nach römischem als nach canonischem Rechte der allgemeine Grundsatz: pendente appellacione nihil innovetur (c. 7 in VI 2, 15). Was daher immer der Unterrichter in der anhängigen Sache nachher noch weiter unternimmt, ist vom Oberrichter auf gemachte Anzeige als Attentat sogleich zu cassiren. Der Suspensiv-effect erfolgt aber in der Regel nur, wenn gegen Decisio-

urtheile appellirt worden ist; bei der Berufung von einem Interlocut tritt derselbe erst dann ein, wenn die Appellation vom Oberrichter als begründet erkannt worden ist. Bis dahin hat der Unterrichter das Recht, in der Sache weiter fortzufahren, es sei denn, daß schon vorher vom Obergerichte ein Inhibitorium erfolgt wäre, in welchem Falle er nichts weiter mehr in der Sache unternehmen darf, selbst wenn die Appellation unbegründet wäre. Außer den beiden genannten Hauptwirkungen der Appellation, dem Devolutiv- und Suspensiv-effect, besteht eine weitere Wirkung derselben noch darin, daß, wenn beide Parteien sich durch einen richterlichen Entscheid beschwert glauben, der Appellat das Recht hat, sich der Appellation des Appellanten mit einer eigenen Beschwerde anzuschließen (jus adhaesionis). Endlich bestimmt das canonische Recht, daß die Appellation eines Streitgenossen auch den übrigen zu gut kommen soll, wenn der Fall derselbe und die gleichen Gründe für ihn geltend gemacht werden können (c. 72, X 2, 28).

II. Wesentlich verschieden von der Appellation ist die Nichtigkeitsbeschwerde (oppositio s. querela nullitatis). Wenn nämlich bei einem prozeßualischen Verfahren irgend eine durch positive Gesetze vorgeschriebene Rechtsform (vgl. b. Art. Prozeßverfahren, ob. 558) verletzt worden ist, so ist das gefällte Urtheil ipso jure null und nichtig. Die deshalb angestellte Klage heißt Nichtigkeitsbeschwerde. Je nachdem die verletzte Rechtsform eine der Natur der Sache nach erläßliche oder unerläßliche war, heißt die Beschwerde eine heilbare (sanabilis) oder unheilbare (insanabilis). Die Nullitätsbeschwerde war früher und lange Zeit herab kein selbständiges Rechtsmittel, sondern wurde in Form der gewöhnlichen Einreden (s. b. Art.) angebracht. In praxi bildete sich aber die Anfechtung nichtiger Urtheile allmählig zu einem selbständigen Rechtsmittel aus und ist neueren Bestimmungen zufolge bei heilbarer Nullität innerhalb 10 Tage anzubringen; bei unheilbarer Nullität ist dagegen eine Frist bis zu 30 Jahren gestattet. Die Gründe zur Nichtigkeitsbeschwerde werden hergeleitet entweder aus dem Inhalt des Urtheils selbst (z. B. bei Erkenntnissen gegen den klaren Buchstaben des Rechts, ferner bei Erkenntnissen, welche gar keine condemnatio enthalten oder etwas Unmögliches auflegen), oder sie beziehen sich theils auf die Person des Richters (Incompetenz, eigenes Interesse, Befestigung desselben u. s. w.), theils auf die Person der streitenden Partei (Mangel der legitimatio ad processum von Seiten des Anwalts, Unfähigkeit der Partei, vor Gericht zu stehen, wegen Infamie, Minderjährigkeit u. s. w.) oder endlich auf die Form des Rechtsverfahrens (z. B. condemnatorische Urtheile gegen Abwesende ohne vorausgegangene Citation oder ohne Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Contumacialverfahrens, nicht schriftliche Redaction des Urtheils, Vornahme einer richter-